|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| banner-eip-ec-horizontal_en | Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“**EIP-Agri** |  |

Muster

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

**für die Gründung einer operationellen Gruppe (OG)**

**und**

**Durchführung eines Innovationsprojektes**

**im Rahmen der bayerischen Richtlinie zur Förderung operationeller Gruppen im Rahmen der EIP-Agri**

Wichtige Hinweise:

Diese Muster-Kooperationsvereinbarung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nur als Beispielvorlage mit Muster-Textbausteinen versehen. Die Kooperationsvereinbarung kann unter Beachtung der Einhaltung der Mindestbestandteile (vgl. Merkblatt zur Förderung von EIP-Agri. Nr. D3) individuell gestaltet werden. Eine rechtliche Beratung ist vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung empfehlenswert.

Stand: Mai 2018

# Gegenstand der Vereinbarung

Zwischen den Mitgliedern der Operationellen Gruppe (OG): [Bezeichnung der OG]

|  |
| --- |
|  |
|  |

mit Sitz in Bayern: [Adresse der OG bzw. des Leadpartners]

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

wird zum Zwecke der Durchführung des Innovationsprojektes:
[Bezeichnung des Innovationsvorhabens]

|  |
| --- |
|  |
|  |

diese Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit der OG-Mitglieder.

Die detaillierte Erläuterung des Vorhabens und der erwarteten Ergebnisse ist in der Vorhabenbeschreibung dargestellt.

# Mitglieder der OG und Vertretungsbefugnisse

Die OG setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Mitglieder der OG (vollständiger Name)[[1]](#footnote-1)**[z. B. Mustermann GmbH, Agrargenossenschaft e.G. etc.] | **Vertreten durch(Vorname, Name)** |
| **Landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion** |  |
| **Private Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen** |  |
| **Landwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen** |  |
| **Verbände, Vereine und landwirtschaftliche Organisationen**  |  |
| **Unternehmen der vor- oder nachgelagerten Bereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung** |  |
| **Sonstige**  |  |

## 2.1 Leadpartner

Name der Leadpartner:

Der Leadpartner

* vertritt die OG nach außen und ist somit Ansprechpartner für die Bewilligungsbehörde und für die bayerische EIP-Vernetzungsstelle bezüglich des Gesamtvorhabens,
* ist verantwortlich für die korrekte Durchführung des gesamten Projekts und
* ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Dokumente an alle Projektpartner weiterzuleiten.

Der Leadpartner ist somit verantwortlich für die Vollständigkeit der Anträge und die Einreichung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Er achtet insbesondere auf die Einhaltung der förderrechtlichen Auflagen und Verpflichtungen (z. B. Vorschriften zur Publizität und Auftragsvergabe).

Darüber hinaus kann der Leadpartner weitere Aufgaben übernehmen, z. B.:
[Aufgaben benennen]

* Gemeinsame Festlegung der Modalitäten für das gesamte Vorhaben mit seinen Partnern in der Kooperationsvereinbarung.
* Mit Einverständnis der Mitglieder Übernahme der Kontovertretung der OG und Weiterleitung der Zuschüsse auf Grundlage des Finanzierungs- und Kostenplans an die Projektpartner.
* Zusammenfassung der Ausgaben und Einnahmen als auch alle für das Vorhaben erhaltenen Förder- und Finanzierungsmittel.
* Sammeln alle Belege (Rechnungen, Zahlungsnachweise etc.), Prüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und Übermittlung zusammen mit der Abrechnung an die Zahlstelle.
* Übernahme der Verantwortung, dass alle zu Unrecht erhaltenen Zuschüsse an das bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurückgezahlt werden.
* Alleinige Unterschriftsberechtigung gemäß der Kooperationsvereinbarung gegenüber der Landwirtschaftsverwaltung.
* Protokollführer bei einschlägigen Sitzungen der OG.
* Übernahme der Funktion eines Projektkoordinators (siehe Nr. 2.2).

## 2.2 Projektkoordinator

Name der Projektkoordinator:

Ist ein Projektkoordinator vorgesehen sind hier seine Aufgaben zu nennen, z. B.:
[Aufgaben benennen]

* Koordination und Durchführung des Innovationsprojektes,
* Verantwortlich für das Projektmanagement und das Berichtswesen,
* Rechenschaftspflicht in regelmäßigen Abständen gegenüber den OG-Mitgliedern über seine Tätigkeit.

# Pflichten der OG-Mitglieder

3.1 Die Unterzeichner verpflichten sich als Mitglieder der operationellen Gruppe dazu, das o. a. im Geschäftsplan näher beschriebene Innovationsprojekt durchzuführen, und versichert, dass die diesbezüglich gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

3.2 Die Mitglieder der OG beteiligen sich aktiv an der Projektdurchführung und arbeiten dazu konstruktiv zusammen. Sie einigen sich über alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung des Projektes und setzen die vereinbarten Ziele des Projektes entsprechend um. Die Projektpartner führen das Projekt korrekt, zeitnah und gemäß den Voraussetzungen dieser Kooperationsvereinbarung durch.

3.3 Beziehungen der OG-Mitglieder zueinander

Jedes OG-Mitglied ist verpflichtet

1. dem Leadpartner unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für seine Berichterstattung gegenüber dem Zuwendungsgeber benötigt,
2. den Leadpartner unverzüglich zu informieren, wenn
* nach der Bewilligung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen gewährt wurden oder wenn – gegebenenfalls – weitere Mittel von Dritten zur Verfügung gestellt werden,
* der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
* sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
* die der Bewilligung zugrunde liegende(n) Projektlaufzeit, Projektkosten und/oder deren Finanzierung sich ändern,
* die Gegenstände innerhalb der in der Bewilligung festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden (Zweckbindung).
1. die Richtigkeit der Informationen, die das Mitglied an den Leadpartner und an die anderen Projektpartner weiter gibt, zu gewährleisten und bei Feststellung jeglicher Ungenauigkeit oder Fehler, diese unmittelbar zu korrigieren,
2. zu jeder Zeit nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln,
3. im Rahmen des Innovationsprojektes in kooperativer Weise an Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen und dazu einen aktiven Beitrag zu leisten.

Jedes OG-Mitglied ist im Fall von Unregelmäßigkeiten bei den von ihm getätigten Ausgaben verantwortlich.

# Entscheidungsfindung innerhalb einer Gruppe

Die internen Verfahren der OG stellen sicher, dass gemäß Artikel 56 (2) der ELER-Verordnung die Entscheidungsfindung transparent ist und dass Interessenkonflikte vermieden werden.

## 4.1 Regelmäßige Sitzungen werden einberufen, in denen der Projektstand besprochen wird und gemeinsame Entscheidungen getroffen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen.

## 4.2 Die Beschlüsse der Gruppe sind schriftlich niederzulegen und vom Leadpartner zu unterschreiben. Die behandelten Inhalte der Sitzungen werden durch Ergebnisprotokolle dokumentiert und diese allen Mitgliedern der OG zugänglich gemacht, sowie für eventuelle Prüfungen bereitgehalten.

## 4.3 Sofern geboten, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren ggf. auch elektronisch herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## 4.4 Alle OG-Mitglieder bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

## 4.5 Entstehen Streitigkeiten zwischen den OG-Mitgliedern untereinander, hat vor Erhebung von Klagen vor Gerichten oder Schiedsstellen eine Mediation stattzufinden, in die alle OG-Mitglieder einzubeziehen sind.

# Vermeidung von Interessenkonflikten

## 5.1 Mitglieder der OG können nicht gleichzeitig in einem Auswahl-, Entscheidungs- und Beratungsgremium für die Bewilligung des Förderantrags stimmberechtigt sein.

## 5.2 Beim Auftreten von Interessenkonflikten erfolgt eine unverzügliche Anzeige an die übrigen Mitglieder, dem Leadpartner sowie die Bewilligungsbehörde.

## 5.3 Durch die Mitarbeit in der OG/dem Projekt dürfen einem Mitglied der OG über die Festlegung im Geschäftsplan hinaus keine weiteren persönlichen Vorteile erwachsen.

# Nutzungs- und Schutzrechte

Bitte nur die für das Vorhaben relevanten Textbausteine hier aufnehmen.

## 6.1 Jedes OG-Mitglied ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Innovationsprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

## 6.2 Die OG-Mitglieder räumen einander für die Zwecke der Durchführung des Innovationsprojektes hinsichtlich des Know-how, der urheberrechtlich geschützten Ergebnisse, der Erfindungen und der erteilten Schutzrechte, die bei Beginn des Vorhabens vorhanden sind oder im Rahmen des Vorhabens entstehen, ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein.

## 6.3 Die OG-Mitglieder bieten das Know-how, die urheberrechtlich geschützten Ergebnisse, Erfindungen und erteilten Schutzrechte, die im Rahmen des Vorhabens bei ihnen oder ihren Auftragnehmern entstanden sind, den anderen Mitgliedern für kommerzielle Zwecke an. Den wissenschaftlichen Mitgliedern wird im Rahmen eines gemeinsamen Verwertungsplanes für Forschung und Lehre sowie bei Wahrung der wettbewerblichen Interessen des jeweiligen Mitgliedes für Auftragsforschung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Verfügung gestellt.

## 6.4 Werden die Beiträge der OG-Mitglieder als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten. Anstelle des Rechtsaustausches können die Mitglieder der OG, die ungleichgewichtige Beiträge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinräumung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinräumung an Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren.

## 6.5 Gemeinsame Erfindungen kann jeder der OG-Mitglieder uneingeschränkt nutzen, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Mitglieder ohne Beteiligung an einer erfinderischen Leistung im Innovationsprojekt können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Die Lizenzvergabe durch den Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen Bedingungen.

# Geheimhaltung

7.1 Die gewonnen Ergebnisse des Innovationsprojektes werden von den OG-Mitgliedern als geheimhaltungsbedürftig erklärt und Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds werden während und nach Beendigung des Vorhabens vertraulich behandelt und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds Dritten zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind, zum Beispiel über die EIP-Datenbanken und der Medien.

## 7.2 Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die OG-Mitglieder zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt. Veröffentlichungen über das gesamte Innovationsprojekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Mitglieder bedürfen der vorhergehenden Abstimmung. Kein Mitglied handelt für sich allein und veröffentlicht Ergebnisse ohne sich zuvor mit den übrigen Mitgliedern abzustimmen.

## 7.3 Die Berichtspflichten aufgrund der Zuwendungsbestimmungen gegenüber dem von der Bewilligungsbehörde als Zuwendungsgeber beauftragten Vorhabenträger werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

7.4 Geheimhaltungsbedürftige Informationen sind in diesen Berichten besonders zu kennzeichnen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraulich zu behandeln und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen.

## 7.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet xxx Jahre nach Ende des Vorhabens. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Kooperationsvereinbarung aus, so gilt die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung für dieses Mitglied xxx Jahre ab Ausscheiden aus der Kooperationsvereinbarung.

# Finanzielle Verantwortlichkeiten und Eigentumsfragen

## 8.1 Jedes Mitglied trägt den nicht geförderten Eigenanteil selber.

Folgende weitere Fragestellungen sind unter diesem Punkt zu klären, z. B.:

8.2 Wie erfolgen die Vorfinanzierung und die Aufbringung von Eigenmitteln?

8.3 Wie ist mit Ausgaben zu verfahren, die keinem Mitglied allein zugeordnet werden können, z. B. bei externen Dienstleistungen. Wer trägt den Eigenanteil für diese Ausgaben? In welchem Verhältnis werden diese Ausgaben auf die Mitglieder verteilt?

8.4 Wie erfolgt die Verteilung der Zuwendungsbeträge an den Mitgliedern?

8.5 Wie erfolgt die Verteilung eines evtl. Gewinns aus der Projektarbeit?

8.6 a) Werden Materialen, Maschinen, Anlagen, Geräte und bauliche Anlagen in die Arbeit der OG eingebracht? Wie wird ggf. eine Vergütung, Miete oder Nutzungsgebühr festgelegt? Die in die OG eingebrachten Maschinen, Anlagen, Geräte und bauliche Anlagen verbleiben nach Anschluss des Vorhabens im Besitz derjenigen Einrichtung, die diese bereits zuvor besessen hat.

b) Müssen für die Durchführung des Vorhabens Maschinen, Anlagen, Geräten oder baulichen Anlagen angeschafft werden? Wer trägt die Ausgaben für diese Anschaffungen? Wem gehören die getätigten Investitionen der Anschaffungen während und nach Ablauf des Projektes?

8.7 Wird Land zur Nutzung bereitgestellt? Wie wird ggf. eine Vergütung, Pacht oder Nutzungsgebühr festgelegt?

# Gewährleistung und Haftung

9.1 Jedes Mitglied haftet den anderen Mitgliedern gegenüber für die fachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen.

9.2 Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Bei Ansprüchen Dritter haftet das betroffene Mitglied im Rahmen der von ihm erbrachten Leistungen allein.

Weitere Fragestellungen sind unter diesem Punkt noch zu klären, z. B.:

9.3 Wie erfolgt die Haftung zwischen der OG und den OG-Mitgliedern für Verbindlichkeiten, Rückforderungen und evtl. Sanktionen?

9.4 Wie sind die Haftungsregelungen in der Zweckbindungszeit? Zwischen den Mitgliedern ist zumindest für die Dauer der förderrechtlichen Zweckbestimmung eine vertragliche Verpflichtung über die Überlassung bzw. zweckbestimmte Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter zu vereinbaren, um entsprechende Forderungen geltend machen zu können.

9.5 Haftungsfragen nach Ausscheiden von Mitgliedern bzw. nach Auflösung der OG (z. B. im Falle eines Projektabbruchs).

# Kündigung, Ausscheiden eines OG-Mitglieds

10.1 Die Beteiligung an der OG kann in folgenden Fällen beendet werden:

* mit einer ordentlichen Kündigung
* mit dem Tod (bzw. schwerem Unfall)
* mit der Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes
* durch Ausschluss.

10.2 Die OG-Mitglieder vereinbaren, die OG ohne triftigen Grund nicht zu verlassen.

10.3 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung am Vorhaben schriftlich kündigen, wenn eine Weiterarbeit an dem Vorhaben für ihn nachweislich unzumutbar geworden ist. Während der Kündigungsfrist bestehen seine Pflichten unverändert fort.

10.4 Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes beschränken sich seine Nutzungsrechte entsprechend Nr. 6 dieser Kooperationsvereinbarung auf die von ihm selbst erbrachten Ergebnisse. Zur Nutzung oder Weitergabe anderer Informationen und Ergebnisse aus dem Innovationsprojekt ist er nicht berechtigt.

10.5 Die Verpflichtungen der anderen Mitglieder aus dieser Kooperationsvereinbarung gegenüber dem ausscheidenden Partner gelten nur für die bis zur Kündigung erzielten Ergebnissen. Ihre Nutzungsrechte bleiben unverändert.

10.6 Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur wegen eines besonders schweren Verstoßes gegen wesentliche Vertragsbestimmungen möglich. Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder gemeinsam nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

10.7 Nach Ausscheiden eines Mitglieds wird diese Kooperationsvereinbarung mit den dann noch verbliebenen OG-Mitgliedern fortgesetzt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes innerhalb der Vertragslaufzeit ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.

10.8 Für den Fall, dass die Mitglieder einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Projekt verfolgte Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann, verständigen sich die Mitglieder über das weitere Vorgehen und über die Rechte an den bis dahin entstandenen Arbeitsergebnissen und treffen gegebenenfalls darüber und im Abstimmung mit der Bewilligungsstelle eine gesonderte Vereinbarung.

# Inkrafttreten und Geltungsdauer

11.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle am Vorhaben beteiligte Mitglieder in Kraft.

11.2 Die Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Vorhabens entsprechend dem Zuwendungsbescheid. Sie endet jedoch nicht vor Abgabe des Abschlussberichtes aller Mitglieder.

# Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist …. [benennen].

# Änderungen und salvatorische Klausel

13.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitglieder werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

# Unterschriften

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Mitglieder der OG** | **Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift** | **Name des Vertreters in Druckbuchstaben** |
| **Landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen der Urproduktion** |  |  |
| **Private Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen** |  |  |
| **Landwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen** |  |  |
| **Verbände, Vereine und landwirtschaftliche Organisationen** |  |  |
| **Unternehmen der vor- oder nachgelagerten Bereiche der landwirtschaftlichen Erzeugung** |  |  |
| **Sonstige** |  |  |

1. Mitglied einer OG kann jede natürliche Person, Personengesellschaft bzw. juristische Person des Privatrechts sein, die eine Rolle in dem Vorhaben hat. Staatliche Einrichtungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts können nicht Mitglieder der OG sein. [↑](#footnote-ref-1)